

Gilt es oder nicht?

Viele Schulen verlangen ein ärztliches Attest von ihren Schülern, sollten diese krank sein, wenn Arbeiten geschrieben werden, Bundesjugendspiele sind oder direkt vor und nach den Ferien. So eindeutig, wie diese Regeln auf Elternabenden verkündet werden, sind sie aber nicht.

Eindeutig, unstrittig und sogar in allen Bundesländern mehr oder weniger gleich ist die Attestpflicht für Abschlussprüfungen. Ob 10. Klasse oder Abitur – wird eine der zentralen Klausuren wegen Krankheit versäumt, muss dafür ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sonst gibt es eine Sechsis und keinen Nachschreibetermin.

Ebenso eindeutig steht in den Landesgesetzen, dass Eltern ihr Kind, sollte es krank sein, umgehend per Telefon oder E-Mail im Sekretariat der Schule abmelden müssen. Gleich morgens vor acht. Nachzureichen ist dann noch eine schriftliche Entschuldigung. Sonst gilt es als unentschuldigter Fehltag. Kommt das häufiger vor, kann es auch ein Bußgeld geben.

► Ärztliche Atteste

Ferner können Schulen bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall, die beschlossen und begründet werden müssen, so heißt es aus dem Bildungsministerium in NRW. Ähnlich klingt es in Rheinland-Pfalz: Das gelte insbesondere dann, wenn der begründete Verdacht bestehe, dass die für Fehlzeiten vorgelegten krankheitsbedingten Gründe als Entschuldigung vorgeschoben sind. Zum Beispiel, wenn Schüler wiederholt

an Wochenrandtagen fehlen oder wenn es sich um Unterrichtstage handelt, an denen die Schule zuvor Beurlaubungsanträge abgelehnt hat.

Nicht alle Bundesländer haben auf unsere Anfrage geantwortet, aber wenn, dann klingt es jeweils sehr ähnlich: Pauschal für alle Schüler oder für bestimmte schulische Anlässe – ob Sportfest, Klassenarbeit oder Wandertag – eine Attestpflicht zu verhängen, hat keine Rechtsgrundlage. In den Ministerien weiß man auch, dass es in Zeiten von überlaufenen Praxen sowohl für Eltern als auch für die Ärzte eine Zumutung ist, für ein Kind, das mit Speieimer im Bett am besten aufgehoben ist, ein Attest auszustellen.

► Schulpflicht hochhalten

Auf den Elternabenden bundesweit klingt das oft anders. Die Schulen verlangen trotzdem oft für all diese Gelegenheiten ein Attest als „Nachweis der Erkrankung“, so heißt es im Amtsdeutsch. „Auch wenn allen klar ist, dass Atteste kein Nachweis für eine Krankheit sind, sondern ein Nachweis, dass man beim Arzt war“, sagt ein Schulleiter aus Bayern, der nicht genannt werden möchte. Und fügt hinzu: „Irgendwie müssen wir Schulen aber auch im Interesse der Kinder die Schulpflicht hochhalten und sicherstellen.“ Auch an seiner Schule werden pauschale Atteste gefordert und Bußgeldandrohungen verschickt, wenn ein Kind am letzten



Früher in die Ferien? Soll das Kind an bestimmten Tagen wegen familiärer Angelegenheiten nicht in die Schule, können Eltern einen Urlaubsantrag stellen.

Tag vor den Ferien krank ist und kein Attest vorlegt. In manchen Bundesländern werden zum Beispiel an den Flughäfen Polizeikontrollen durchgeführt, ob dort Familien mit schulpflichtigen Kindern einchecken, obwohl eigentlich noch Schule ist.

Alle, die schon mal mit der Familie in die Ferien geflogen sind, wissen, dass sich das finanziell sehr lohnen kann. Wohl auch mit Bußgeld. Alle, die Schulkinder haben, wissen auch, dass in den letzten Tagen vor den Ferien nichts Wichtiges gelehrt oder gelernt wird. Das ist die Argumentation der Familien. Wer ordnungsgemäß beantragt, das Kind zu beurlauben – auch das zeigt die Erfahrung – bekommt das oft nicht bewilligt. Egal übrigens, ob es um Cluburlaub geht oder die kranke Großmutter besucht werden soll.

► Ein Fallbeispiel

Familie K. ist Folgendes passiert: Am letzten Schultag vor den Herbstferien hatte die 13-jährige Mara starke Migräne. Wie so oft, seit sie in der Pubertät ist. „Ich habe sie abgemeldet, per E-Mail. Da steht sogar die Uhrzeit: 7.31 Uhr“, berichtet Frau K. Am ersten Schultag nach den Ferien habe sie Mara gleich die schriftliche Entschuldigung mitgegeben. Vor einigen Wochen lag die Androhung eines Bußgelds im Briefkasten. „1.000 € sollen es werden.“ Weil Mara kein Attest vorlegen konnte. So ist

Kranke Kinder gehören ins Bett. Verlangt die Schule ein Attest, müssen sie allerdings erst mal zum Arzt.





Wer beim Sportfest fehlt, braucht ein Attest?
So pauschal gilt das nicht. Fotos: Sigrid Tinz

es Usus an der Schule, am letzten Tag vor den Ferien und am ersten Tag nach den Ferien – für alle. „Das wurde wohl auf irgendeinem Elternabend mal gesagt. Ich habe nicht wirklich ernst genommen, dass es auch für uns gelten könnte“, sagt Frau K. „Mara geht gerne zur Schule, sie hat gute Noten.“

Auf konkrete Nachfrage am Beispiel von Maras Fall antworten die Bildungsministerien ausweichend. Sie verweisen auf die Rechtslage und den Einzelfall, ohne zu sagen, was die Rechtslage für diesen konkreten Einzelfall bedeutet. Einige Ministerien haben gar nicht geantwortet. Laut Rechtsanwalt Benjamin Grunst von www.kanzlei.law ist eine solche pauschale Anordnung einer Attestpflicht rechtswidrig. Wie beschrieben ist in den meisten Schulgesetzen auf irgendeine Art verankert, dass ein Attest von der Schule nur dann verlangt werden kann, wenn begründete Zweifel an der Krankheit bestehen. „Sprich: Nur im konkreten Einzelfall; eine präventive oder generelle Anordnung ist also nicht möglich.“

► Was können Eltern tun?

Für wirklich wichtige und – was die Attestpflicht betrifft – unstrittige Termine wie Abschlussprüfungen einen Plan machen. Rechtzeitig mit dem Hausarzt sprechen, dass das Kind jetzt bald Prüfungen haben wird und ob und wie Sie an ein Attest kommen, sollte das nötig sein. Eventuell suchen Sie rechtzeitig einen anderen Arzt.

Für alle anderen Fälle: Informieren Sie sich, welche Regeln an der Schule Ihrer Kinder gelten und gleichen Sie diese mit der Gesetzeslage ab. Fragen Sie beim Schulleiterrat, beim Landeselternrat oder erkundigen Sie sich beim jeweiligen Bildungsministerium nach dem Schulgesetz, wie die Regeln bei Ihnen sind.

So oder so: Fehlt das Kind, melden Sie es sofort im Sekretariat ab. Reichen Sie nach drei Tagen spätestens eine schriftliche Entschuldigung ein.

Und: Guten Willen zeigen ist möglich. Wenn es Ihnen keine Schwierigkeiten macht – und mittlerweile geht das ja auch telefonisch – ein Attest zu besorgen, wann immer die Schule es gerne so hätte. So sparen Sie sich Diskussionen mit den Lehrkräften.

Möchten Sie das nicht oder geht es nicht, weil es auf dem Land nicht immer leicht ist, „mal eben“ zum Arzt zu fahren, oder Ihr Arzt vielleicht keine Lust hat, „Aufpasser für Lehrer zu spielen“, dann reden Sie mit der Klassenleitung, der Schule, dem Elternrat darüber, wie in Ihrem konkreten Fall umgegangen werden kann.

Wem es ergeht wie Maras Familie, der sollte sofort Widerspruch einlegen, formlos, aber schriftlich. Manchmal reicht das schon, denn oft wissen die Behörden ja, dass sie sich juristisch auf dünnem Eis bewegen. Je nach Einzelfall ist es nicht immer ganz so einfach, dann gewinnt man mit einem Einspruch Zeit, sich anwaltlich beraten zu lassen. „Aufgrund der Komplexität und Kleinteiligkeit des Schulrechts bedarf es für eine fundierte Begründung des Einspruchs fachlicher Kenntnisse“, so Anwalt Benjamin Grunst. „Aber dann bestehen gute Chancen, gegen den Bescheid vorzugehen.“

Maras Eltern haben es ohne Anwalt geschafft. „Ich bin erst zum Klassenlehrer gegangen, der war voll auf unserer Seite“, berichtet die Mutter. So was laufe automatisiert aus dem Sekretariat, er habe da keinen Einfluss. „Die Schulleiterin fand es nicht so toll, dass wir uns beschwert haben, hat es aber fallen gelassen. Zum Schluss des Gesprächs meinte sie, dann würde eben jetzt am letzten Schultag richtig Unterricht gemacht statt ein netter Ausklang.“ Maras Mutter lacht. „Damit kann ich gut leben. Besser, als ein krankes Kind zum Arzt zu schleifen oder 1 000 € zu bezahlen.“